



Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 24.123 KRP 1988/078/0003**

Titel **Einzelinitiative Georges Pierre Weil-Goldstein, Zürich,
vom 13. Oktober 1988 betreffend Abschaffung der
Einzelhaft**

Datum 14.11.1988

P. 4955–4965

[p. 4955] Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Es seien im Rahmen des übergeordneten Rechts die gesetzlichen Grundlagen für die Abschaffung der Einzelhaft auf allen Stufen (Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Strafvollzug) zu schaffen. Dabei ist unter dem Begriff «Einzelhaft» die Einsperrung eines einzelnen Menschen in einer Zelle von täglich 22 bis 24 Stunden zu verstehen. Als Ausnahme muss die Einzelhaft auf eigenen Wunsch des Gefangenen oder vorübergehend bei offensichtlich massiver Gefahr für Mitgefangene oder das Strafvollzugs- resp. Aufsichtspersonal möglich sein.

Die Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass Einzelhaft, wie sie in zürcherischen Gefängnissen durchgeführt wird, zu schwerwiegenden psychischen und körperlichen Störungen bis hin zum Selbstmord führen kann. Diese Auswirkungen haben sich als unabhängig von Haftform und Haftdauer erwiesen, d. h., sie treten gleichermassen bei allen Haftformen auf und können sowohl nach sehr kurzer wie auch nach längerer Haftdauer zu Zusammenbrüchen beim Gefangenen führen. Die Auswirkungen der Einzelhaft stellen damit eine massive Verletzung allgemeiner Menschenrechte dar. Die Anwendung dieser Haftform widerspricht sowohl dem Rehabilitationsziel des Strafvollzugs wie auch den Erfordernissen eines rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahrens. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist insbesondere jegliche Massnahme streng abzulehnen, die auch nur ansatzweise als Zwangsmittel, Folter oder grausame, unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder Strafe interpretiert werden könnte.

Der Initiator anerkennt die Bemühungen der Justizbehörden, die in letzter Zeit bewirkt haben, dass sich im Strafvollzug momentan weniger Gefangene in Einzelhaft befinden. Es handelt sich aber nach wie vor nicht um ein Problem von wenigen Einzelfällen, sondern um ein solches, unter dem viele Gefangene (Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Strafvollzug) ausserordentlich stark zu leiden haben. Die oben dargestellten Ausführungen machen ausserdem deutlich, dass es sich um eine Problematik handelt, die nicht von der aktuellen Vollzugspraxis abhängig sein darf, sondern die aus rechtsstaatlichen Erwägungen grundsätzlich-geregelt werden muss. Insbesondere muss vermieden werden, dass die Anwendung oder Verhinderung der Einzelhaft von der aktuellen Situation abhängig wird, z. B. des politischen Klimas, Medienereignissen, Bedingungen personeller Art und Belegungsdichte der Haftanstalten. //



[p. 4956] Es ist dem Regierungsrat unbenommen, bis zur gesetzlichen Verwirklichung der Abschaffung der Einzelhaft konkrete Massnahmen – z. B. bauliche – zu treffen, welche die Anwendung dieser Haftform auf allen Stufen in sämtlichen zürcherischen Gefängnissen verunmöglichen.

A. Schüepp (CVP, Wädenswil): Seit drei Jahren befasst sich bei den zürcherischen CVP-Frauen eine Arbeitsgruppe mit dem Thema Strafwesen. Zur Einzelinitiative Weil spreche ich im folgenden als Vertreterin dieser Gruppe in befürwortendem Sinn.

Seit wenigen Jahren ist es wissenschaftlich belegt, dass Isolierhaft, das heisst 22 bis 24 Stunden täglich in der Zelle eingesperrt sein, zu unverhältnismässig schwerwiegenden psychischen und körperlichen Störungen bis hin zum Selbstmord führen kann. Ich erinnere an die Studien Volkart und Mitarbeiter, die an unserer Universitätsklinik Burghölzli gemacht wurden. Die Krankheitsbilder sind übrigens seit über 100 Jahren bekannt bei Gefangenen, das heisst quasi seit Einführung der Einzelhaft. Die Volkart-Studie stellt aber erstmals in vergleichender Untersuchung die Einzelhaft der Gemeinschaftshaft gegenüber.

Bei der Behandlung dieser Initiative gilt es auch, vor Augen zu halten, dass die Idee der Einzelhaft erst im letzten Jahrhundert unter stark pietistischem Einfluss in England und in den USA aufkam. Vom auferlegten Alleinsein versprach man sich ein reuiges Insichgehen und in der Folge eine Besserung der Gefangenen. Die Erfahrung hat diese Erwartung eindeutig widerlegt, wie dies schon zu Beginn unseres Jahrhunderts der berühmte Strafrechtler Franz von List ernüchtert kundtat.

In Übereinstimmung mit den führenden Experten der Strafrechtspflege will der Initiant Einzelhaft dann verordnen, wenn zwingende Gründe vorliegen. In der Tat gibt es Situationen, in denen die Isolierung für die Gesamtheit der Beteiligten das kleinere Übel darstellt. Jede solche Einzelhaft soll aber von Fall zu Fall konkret begründet werden. Auf verschiedenen Stufen ist jedoch heute die Praxis genau umgekehrt, indem Einzelhaft die Norm ist und Abweichungen davon zu begründen sind. Sicher muss die Kollisionsgefahr ernstgenommen werden. Die kritische Zeit beträgt jedoch meist nur wenige Tage, da im Sinn des Unmittelbarkeitsprinzips der Erstaussage ausschlaggebende Bedeutung zukommt.

Der Initiant anerkennt die Bemühungen der Justizbehörden in den letzten Jahren, die Einzelhaft im Strafvollzug eng begrenzt zu verordnen. Auch nach Aussage von Direktor Meier von der Strafanstalt Regensdorf soll Einzelhaft nach Abschluss der Modellversuche nur auf Wunsch des Gefangenen oder bei massiver Gefahr für Mitgefangene oder Strafvollzugspersonal erfolgen. Vor einer Woche nahm ich an // [p. 4957] einem zweitägigen Symposium der Caritas Schweiz über Ausländer im Strafvollzug teil. Nach den Aussagen eines St. Galler Untersuchungsrichters kommt bei den Ausländern mit Wohnsitz im Ausland hinzu, dass sie nach Abschluss der Ermittlungen in Haft bleiben, während Schweizer wieder auf freien Fuss gesetzt werden. Aus Gründen der Fluchtgefahr liegt es mir fern, an diesem Prinzip zu rütteln. Im Hinblick auf die Initiative gilt es jedoch zu erwähnen, dass es bis zur Gerichtsverhandlung ohne weiteres ein Jahr lang dauern kann. Während all dieser Zeit bleibt der Ausländer in Einzelhaft.

Die CVP-Frauen-Arbeitsgruppe Strafwesen erachtet das Anliegen der Einzelinitiative als schwerwiegend genug, um vorrangig und separat behandelt zu werden, zumal sie



die Herstellung des geltenden Verfassungsrechts zum Ziele hat. Wir sind verantwortlich dafür, dass die psychische Schädigung bei Gefängnisstrafen nicht ein unerträgliches Mass annimmt. Die ohnehin meist schwer beziehungsstörungen Gefangenen sollen jede mögliche Hilfe erfahren, damit sie tragfähige Beziehungen aufbauen können, um später in der Gesellschaft bestehen zu können. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, diese Einzelinitiative heute zu unterstützen.

R. Aepli (SP, Zürich): Als ich am Samstag in der Zeitung über den Folterbericht von Amnesty International las, lief es mir wieder einmal kalt über den Rücken. Es ist einfach immer wieder von neuem erschütternd, zur Kenntnis nehmen zu müssen, dass zur Unterdrückung von Andersdenkenden und Rechtsbrechern der Sadismus zur Staatsräson erhoben wird und die niedrigsten menschlichen Gesinnungen unter Staatsschutz ausgelebt werden können. Da habe ich mit einer gewissen Dankbarkeit daran gedacht, dass unser zivilisatorisches Verständnis solche Machtansprüche des Staates zum Glück nicht mehr zulässt. Sicher laufen auch bei uns die Garanten von Ruhe und Ordnung immer wieder Gefahr, unverhältnismässig zu reagieren, aber gequält zum Zwecke der Erniedrigung wird bei uns immerhin nicht. Damit will ich das Thema der Einzelinitiative keineswegs bagatellisieren. Es war mir einfach ein Bedürfnis, das zu sagen.

Der Kampf um humane Behandlung auch solcher Menschen, die gegen Gesetze Verstössen haben oder dessen verdächtig werden, ist mit der Ausmerzungen der Folter noch lange nicht gewonnen. Dies könnte man vielleicht dann sagen, wenn auch die Freiheitsberaubung in Form von Einsperrung oder Haft nicht mehr als Druckmittel oder Strafe angewandt würde. Das ist übrigens gar kein so utopisches Ziel, wenn man die Strafvollzugsexperten und Kriminologen und ihre Ansichten über zeitgemässe Sanktionen gegenüber Rechtsbrechern anhört. Dass gesell- // [p. 4958] schaftliche Aussonderung zwar als Strafe empfunden wird, aber von künftigen Straftaten nicht abhält, hat sich allerdings schon im Bewusstsein vieler Leute durchgesetzt.

Wenn wir heute also über die Form der Haft diskutieren, müssen wir uns bewusst sein, dass Haft an sich nie positive Auswirkungen hat, in welcher Form auch immer sie vollzogen wird. Mit der Abschaffung der Einzelhaft zugunsten der Gemeinschaft geht es also lediglich darum, das grössere Übel gegen das kleinere zu ersetzen. Dieser Schritt ist aber dennoch nötig und sinnvoll. Die Humanisierung des Gefängniswesens hat ja gegenüber früher schon sehr viele Verbesserungen gebracht, und die Behörden haben sich diesem Anliegen trotz teilweise massiven Widerstands aus gewissen politischen Kreisen auch nie ganz verschlossen. Aber die Verbesserungen waren eigentlich nie so sehr das Resultat grösserer Menschenliebe als vielmehr gewisser Erkenntnisse, hauptsächlich solcher der Psychologie. Dieser Prozess ist ja glücklicherweise nie abgeschlossen, so dass wir immer wieder die Gelegenheit haben, aus Erkenntnissen zu lernen und daraus die Konsequenzen zu ziehen.

Zu diesen neueren Erkenntnissen gehören beispielsweise die Ergebnisse von Untersuchungen an Häftlingen, die in Einzelhaft gehalten worden waren, Einzelhaft, verstanden als Einsperrung rund um die Uhr, mit Ausnahme der vorgeschriebenen Spaziergänge an der Luft. 1982 und 1983 wurden zwei Berichte publiziert, die auf Erhebungen an der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli basierten und sich mit den Auswirkungen der Einzelhaft befassten. Prof. Ernst, Chefarzt am Burghölzli, stellte



am 31. März 1983 in der «NZZ» diese Berichte vor. Ich möchte zwei Passagen daraus zitieren.

Die erste der erwähnten Studien bezieht sich auf die Jahre 1976 bis 1978. Sie erfasste alle 102 Männer, die während dieser Zeit aus verschiedenen Gefängnissen und Strafanstalten der Region Zürich in die psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli eingewiesen worden sind. Die Einweisungsgründe bestanden meist in suizidalen Verzweiflungs- und Erregungszuständen der Gefangenen. 65 litten nicht an einer vorbestehende psychischen Krankheit im engeren Sinne. Die Hälfte aller 102 Eingewiesenen hatte bisher mehr als 22 Tage in Einzelhaft verbracht, knapp ein Drittel mehr als drei Monate. Unruhe, Angst und Depression der Einzelhäftlinge pflegten schon innerhalb einiger Tage gemeinschaftlicher Unterbringung mit Patienten und Pflegern nachzulassen. Ein weiterer Befund der dreijährigen Untersuchung bestand darin, dass Einzelhäftlinge unter den hospitalisierungsbedürftig gewordenen Gefangenen deutlich übervertreten sind. Dies weist auf die schädliche und wegen der Suizidalität gefährliche Wirkung der Einzelhaft hin.

In einer zweiten Studie wurde eine Arbeit über psychische Reaktionen auf reizarme Umgebungen unternommen. Zu diesem Zweck wurden // [p. 4959] psychologische Testresultate von 30 Einzelhäftlingen mit entsprechenden Resultaten von 28 Gemeinschaftshäftlingen verglichen. Die statistisch verarbeiteten Resultate fielen eindeutig aus. Die Einzelhäftlinge haben sehr viel mehr und schwerere psychische Störungen und Beschwerden als die Gemeinschaftshäftlinge. Inhaltlich bestanden die psychopathologischen Symptome in irrationalen Angst-, Verfolgungs- und Verzweiflungsgefühlen, in Reizbarkeit, Konzentrationsunfähigkeit, Denkstörungen, Sinnestäuschungen und Entfremdungserlebnissen. Dies führte Prof. Ernst zu folgender Schlussfolgerung: Die Idee, die § 76 der Strafprozessordnung zugrundeliege, sei veraltet. Sie stamme aus einer Zeit, da man sich vom erzwungenen Alleinsein Reue und Einsicht versprochen habe. Die Erfahrung habe diese Erwartung widerlegt, und der Gesetzgeber sollte diese Vorschrift streichen.

Seit dem Erscheinen dieser Studien sind bald sechs Jahre vergangen, ohne dass der Gesetzgeber tätig geworden ist. Hingegen hat sich an der Strafvollzugsfront einiges getan, besonders seit dem Wechsel in der Direktion der Strafanstalt Regensdorf. Frau Schüepf hat die Bemühungen von Direktor Meier bereits geschildert. Auch die Justizdirektorin steht dem Anliegen positiv gegenüber und setzt sich für die Abschaffung der Einzelhaft ein, wo es die baulichen Gegebenheiten zulassen. Heute aber sind wir aufgerufen, das Unsrige beizutragen. Tun wir es. Unterstützen wir das Begehren des Initianten.

Ch. Göll (FraP, Zürich): Zunächst die Fakten, in erster Linie die aktuellen Zahlen: Aufgrund einer Anfrage der Fachkommission Strafvollzug der Sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Partei des Kantons Zürich machte die Justizdirektion des Kantons Zürich am 14. September letzten Jahres folgende Angaben: Am 31. August 1987 befanden sich 258 Personen in zürcherischen Gefängnissen in Einzelhaft. Davon waren 160 in Untersuchungshaft, 98 im normalen Strafvollzug. Ende August befanden sich also 98 Gefangene des normalen Strafvollzugs in Einzelhaft, ein Jahr später, im August dieses Jahres, waren es immer noch über 50. Festgestellt werden kann, dass



sich auch in der Praxis das Problem der Einzelhaft nicht auf Untersuchungsgefangene beschränkt.

Dann zu den Fakten, das heisst zu den Folgen: Diese konnten wir dem eben zitierten Artikel in der «NZZ» im März 1983 entnehmen, und zwar bezieht sich Prof. Dr. med. K. Ernst auf zwei Erhebungen, die in der Forschungsabteilung der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli gemacht wurden. Ich möchte nicht wiederholen, was meine Vorrednerin daraus zitiert hat. Die Folgen sind nämlich klar. Aber in diesem Artikel steht auch explizit: Wir können uns nicht mehr auf Unkenntnis berufen, nachdem die beiden Studien publiziert worden sind. Das war, wie gesagt, im März 1983. //

[p. 4960] Die Alternativen zur Einzelhaft, die ebenfalls dem Rehabilitations- und Resozialisierungsziel eher entsprechen würden: Es muss möglich sein, in Gemeinschaft zu arbeiten, in Gemeinschaft zu essen und gemeinsam die Freizeit zu verbringen. Ich bevorzuge es eigentlich, in diesem Zusammenhang immer noch von Isolationshaft zu sprechen. Obwohl Isolationshaft härter tönt als Einzelhaft, umschreibt dieser Begriff die Realitäten eben genau treffender. Die Isolierung von Menschen innerhalb von Gefängnismauern, und abgesehen davon auch ausserhalb dieser Mauern, verletzt nicht nur Menschenrechte. Isolationshaft ist psychische und physische Folter. Sie ist abzuschaffen.

Dr. H. Weigold (SVP, Winterthur): Die vorliegende Initiative verlangt die Abschaffung der Einzelhaft auf allen Stufen, also auch bei der Untersuchungshaft. Nun kennen wir aber in unserer Strafprozessordnung den Haftgrund der sogenannten Kollusionsgefahr. Untersuchungshaft wird verhängt, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter in irgendeiner Weise die Spuren seiner Tat verwischen werde. Dies bedeutet aber, dass unter solchen Umständen ein Täter in Einzelhaft gehalten werden muss, damit er nicht in Absprache mit Mittätern oder durch Mitteilungen, welche von Mitgefangenen weitergetragen werden, den Haftgrund vereiteln kann. Denken wir zum Beispiel an den Fall, wo mehrere Mittäter verhaftet werden und es zu verhindern gilt, dass diese untereinander oder über Drittpersonen Absprachen treffen.

Es darf doch hier auch einmal klar festgestellt werden, dass es wohl keinem Untersuchungsrichter Spass bereiten dürfte, Menschen ohne Anlass in Einzelhaft zu behalten. Jeder Bezirksanwalt wird bestrebt sein, einen Täter so rasch wie möglich, das heisst, sobald die Kollusionsgefahr nicht mehr besteht, in Gemeinschaftshaft zu versetzen. Ich glaube nicht, Frau Schüepp, dass Einzelhaft die Regel ist. Ich kann Ihnen versichern, und ich war, wenn auch vor langer Zeit, auch einmal Bezirksanwalt, dass der Suizid eines Inhaftierten selbst den abgebrühtesten Untersuchungsrichter erheblich belastet.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch folgende Bemerkung: Gerade im Fall mehrerer Mittäter liesse sich Einzelhaft dann umgehen, wenn genügend Gefängnisraum zur Verfügung stünde, das heisst, wenn die verschiedenen Mittäter an verschiedenen Orten inhaftiert werden könnten. Dies setzt aber genügend Gefängnisraum an verschiedenen Orten voraus, und ich begreife nun nicht, weshalb gerade von linker Seite und Herr Weil hat sich mir gegenüber am Telefon als unabhängiger Linker bezeichnet – gegen die Erweiterung oder den Neubau von Gefängnissen derart Sturm gelaufen wird. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion um Nichtunterstützung. //



[p. 4961] Dr. K. Sintzel (CVP, Zollikon): Ich kann mich dem anschliessen, was vorhin Herr Weigold gesagt hat. Ich muss Ihnen auch mitteilen, dass die Mehrheit der CVP-Fraktion diese Einzelinitiative nicht unterstützt, nicht weil wir kein Interesse hätten an einem humanen Strafvollzug; wohl aber müssen wir bedenken, dass eben Verbrechen und Rechtsbrüche unsererseits zu bekämpfen sind. Es geht hier nicht um einen Machtanspruch, sondern um die Durchsetzung eines legitimen staatlichen Strafanspruchs. Da kommen wir eben in Einzelfällen, wie dies Herr Weigold dargelegt hat, um die Einzelhaft nicht herum. In dieser Hinsicht werden Schweizer und Ausländer gleich behandelt. Bei den Ausländern kommt dazu, dass bei diesen in der Regel der Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben ist. Aber diese Sicherheitshaft der Ausländer wird in der Regel nicht in Einzelhaft vollzogen, sondern eben dort, wo es baulich möglich ist, ebenfalls in den Gemeinschaftszellen.

Im Ganzen ist die Mehrheit der CVP-Fraktion der Auffassung, dass dieses Problem nicht heute aufgrund dieser Einzelinitiative isoliert betrachtet werden sollte, sondern im Gesamtzusammenhang mit einer Revision der Strafprozessordnung. Dann lässt sich sehen, wieweit auf die Einzelhaft verzichtet werden kann. Sicherlich kann im Bereich des Strafvollzugs weitgehend darauf verzichtet werden. Man kann aber dann genau abmessen, wieweit die Einzelinitiative bei der Untersuchungshaft noch notwendig ist. Wir sind nicht gegen das grundsätzliche Anliegen des Initianten, sondern wir möchten das Problem besser im Gesamtzusammenhang studieren. Darum bittet die Mehrheit der CVP-Fraktion, die Initiative nicht zu unterstützen.

V. Wiesner (GP, Rüslikon): Die Grüne Kantonsratsfraktion ist auch für die vorläufige Unterstützung dieser Initiative zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Abschaffung der Einzelhaft auf allen Stufen. Die Einzelhaft ist ein schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit. Sie kann, wie schon zitiert wurde, zu schweren physischen und psychischen Störungen führen, bis hin zum Suizid. Neuere empirische Untersuchungen zeigen, dass auch eine Einzelhaft von wenigen Stunden und Tagen psychische Störungen bei Verhafteten verursachen kann. Sie gehört nur noch in absoluten Ausnahmefällen zu einem modernen Untersuchungs- und Strafvollzug. Sie ist nicht geeignet, wie dies früher geglaubt wurde, Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, wieder in die Gesellschaft zurückzuführen. Der einschlägige Artikel im Strafgesetzrecht, § 76 Abs. 1, lautet: «Die Untersuchungsverhafteten werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in Einzelhaft verwahrt.»

Die Abschaffung dieser Einzelhaft und insbesondere die Streichung dieses § 76 Art. 1 forderte Prof. Dr. med. Klaus Ernst von der psychiatrischen // [p. 4962] schen Universitätsklinik schon 1983 in dem bereits erwähnten Artikel in der «NZZ». Frau Aeppli hat diesen ausführlich zitiert. Die beiden Untersuchungen ergeben ein eindeutiges, unbezweifelbares und bedrückendes Gesamtbild. Nun ist aber erschreckend, und ich war völlig schockiert, wie viele Gefangene auch im ordentlichen Strafvollzug, nicht nur in Untersuchungshaft, in Einzelhaft gefangengehalten werden. Am 31. August 1987 befanden sich, wie schon Frau Göll gesagt hat, 258 Personen von insgesamt 914 in zürcherischen Gefängnissen in Einzelhaft, davon 160 in Untersuchungshaft, also 98 Gefangene im normalen Strafvollzug. Nach den Debatten in den Medien über das Problem der Einzel- und Isolationshaft waren es ein Jahr später weniger, aber immer noch 50 Gefangene im normalen Strafvollzug.



Gemäss Geschäftsbericht des Regierungsrates 1986 betrug die durchschnittliche Haftdauer der Untersuchungsgefangenen, die nach Gesetz in Einzelhaft erfolgen soll, bis zum Abschluss der Untersuchung 26 Tage für in bezirksgerichtlicher Kompetenz Verhaftete und 68 Tage für in geschworenengerichtlicher Kompetenz Verhaftete. Dies sind Durchschnittszahlen, die durch eine grosse Zahl kurzzeitige Verhaftungen irreführend niedrig sind. Es gibt immer wieder Fälle von langer Dauer der Untersuchungshaft, einzelne auch von mehr als einem Jahr. Besonders gravierend ist die lange Dauer der Untersuchungs- und Einzelhaft bei Verfahren, die wegen Rückzug des Strafantrages, mangels genügenden Schuldbeweises oder aus anderen Gründen eingestellt werden: elf Tage. In bezirksgerichtlicher Kompetenz in 16 von 221 Fällen dauerte die Haft länger als einen Monat, 39 Tage in geschworenengerichtlicher Kompetenz in 16 von 153 Fällen mehr als drei Monate.

Die dargelegte Handhabung der Einzelhaft kann nach den einschlägigen Erkenntnissen nicht mehr verantwortet werden. § 76 Abs. 1 der kantonalen zürcherischen Strafprozessordnung müsste sofort gestrichen werden. Die oft vorgebrachte Meinung, Einzelhaft sei nötig wegen Kollusionsgefahr, ist nicht stichhaltig. Nach den Aussagen von erfahrenen Untersuchungsrichtern und Bezirksanwälten wird die Wirksamkeit von Einzelhaft zur Verhinderung von Kollusion masslos überschätzt. Einzelhaft nütze in dieser Hinsicht nichts, denn ein Gefangener, der sein Verbrechen vertuscht, Beweise verschwinden lasse, Mittäterschaft verständigen oder auch Zeugen zu wahrheitswidrigen Aussagen zugunsten des Verhafteten bewegen wolle, wird dazu auch in der Einzelhaft Mittel und Wege finden. Dies kann jeder Aufseher und Gefängnisverwalter bestätigen. Zur Lösung des Problems können nur organisatorische Massnahmen einen Schutz gegen Kollusionsgefahr bieten.

U. Kaltenrieder (SP, Dielsdorf): In Fachgremien und über die Fraktionsgrenzen hinweg besteht ein breiter Konsens darüber, dass die Ziele // [p. 4963] des Strafvollzugs die Sicherung der Gefangenen und deren Resozialisierung beinhalten. Einigkeit herrscht bei einer Mehrheit im Rat wohl auch darüber, dass der Strafvollzug noch Mängel hat, welche nicht nur aus rechtsstaatlichen und humanitären Überlegungen beseitigt werden sollen. Nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen müssen wir alle Bestrebungen unterstützen, welche die Senkung der Rückfallquote im Anschluss an den Strafvollzug bezwecken. Eine derartige Zielsetzung verfolgt auch die Einzelinitiative von Herrn Weil.

Die vorliegende Initiative wird von Prof. Dr. G. Straatenwert, dem anerkannten Strafrechtswissenschaftler aus Basel, von Herrn Hansueli Gürber, Jugendanwalt des Bezirks Horgen und ehemaliger Bezirksanwalt, sowie von Herrn Ueli Merz, Studienleiter von Boldern und ehemaliger Direktor der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, unterstützt. Stellvertretend für viele anerkannte Strafrechts- und Strafvollzugsreformerinnen und -reformer darf ich Ihnen den Brief von Dr. Straatenwert vorlesen, welchen er mir am 8. November aus aktuellem Anlass zustellte. «Sehr geehrter Herr Kaltenrieder. Herr Weil hat mich von der Einzelinitiative in Kenntnis gesetzt, die er dem Kantonsrat des Kantons Zürich eingereicht hat. Ich möchte mich als Vertreter der Strafrechtswissenschaft grundsätzlich zu dieser Initiative aussprechen. Es kann aufgrund der heute bekannten Forschungsergebnisse nicht länger zweifelhaft sein, dass eine länger dauernde Isolierung von Straf- oder auch



Untersuchungsgefangenen zu schwerwiegenden psychischen und physischen Störungen führt. Darin liegt ein schwerwiegender Eingriff in das ungeschriebene Grundrecht der persönlichen Freiheit, das nach der bundesgerichtlichen Praxis auch die körperliche und seelische Integrität des einzelnen schützt. Ein solcher Eingriff lässt sich nur in eng begrenzten Ausnahmefällen rechtfertigen. Die Initiative zielt daher auf die Herstellung von Zuständen ab, die dem geltenden Verfassungsrecht entsprechen. Die für Ausnahmefälle notwendigen Einschränkungen könnten bei einer Verwirklichung vorgenommen werden. Sie stehen einer Annahme der Initiative nicht entgegen.»

Da es sich nur um eine anregende Einzelinitiative handelt, steht der Überweisung dieser Initiative auch aus der Sicht der Justizdirektion nichts im Wege. Es würde die Glaubwürdigkeit des Kantonsrats heben, wenn er nach den jüngsten Auseinandersetzungen um den Strafvollzug die Hand zu einer konstruktiven Lösung reichen würde. Ich ersuche Sie deshalb, die Initiative zu unterstützen.

D. Vischer (POCH, Zürich): Ich halte eigentlich die vorliegende Einzelinitiative aus einem liberalen Denken heraus gesehen für eine Selbstverständlichkeit. Sie formuliert im Grunde genommen ja nur das, was bereits die Aufklärung, namentlich Voltaire und Pecaria, als Anforderung an den Strafvollzug einst formulierte, dass nämlich aufklärerisches Denken unvereinbar ist mit der Zufügung von körperlichem Leid durch den Staat, auch gegenüber Straftätern. Darum geht es im vorliegenden Fall. Frau Schüepp, Frau Göll und Frau Aepli haben klar bewiesen, dass Einzelhaft im praktizierten Sinn zu psychischen und physischen Schädigungen an Inhaftierten führen kann. Genau da geht es um einen unteilbaren Grundsatz, dass dies nicht mehr hingenommen werden darf. Besser als Frau Schüepp kann man den diesbezüglichen Sachverhalt nicht darstellen.

Ich erlaube mir aber einige Ausführungen zu Herrn Weigold. Herr Weigold sagt, die Untersuchung würde gewissermassen durch diese Initiative vereitelt. Da muss ich sagen, dass es schlecht um den Strafvollzug des Kantons Zürich stehen würde, wenn nur eine isolierende Einzelhaft überhaupt noch eine Strafuntersuchung ermöglicht, denn abzuwägen gilt es ja zwischen dem bereits genannten Verfassungsrecht der geschützten Persönlichkeit, der im Vordergrund stehenden Unschuldvermutung und dem Untersuchungszweck. Ich glaube, dass nach Verfassungsrecht mit korrekter Auslegung sowohl das Verfassungsrecht nach Persönlichkeitsschutz wie auch die Unschuldvermutung höher stehen als ein Untersuchungszweck mit dem Argument der Kollusionsgefahr argumentiert. Im Zweifel bin ich für den Schutz der Persönlichkeit, sogar, wenn in einem Einzelfall eine Untersuchung zum Beispiel eine kleine Verzögerung erfährt.

Nun geht die Initiative ja in diesem Punkt sehr weit, nämlich indem sie eine Generalklausel einbaut. Diese Einzelinitiative ermöglicht es sogar, die Ängste des Herrn Weigold zu zerstreuen, weil es Möglichkeiten gibt, gewissermassen aus Staatsräson dennoch diese Einzelhaft kurzzeitig zu verhängen. Darüber kann man sich streiten. Darüber stimmen wir ab, über nichts anderes.

Herr Weigold kommt sodann mit seinem Lieblingsthema daher, mit dem arg strapazierten Diskurs über die Gefängnisneubauten. Ich glaube, dass genau die Kritik das kritische Hinterfragen der Gefängnisneubauten im Grunde genommen mit dieser Einzelinitiative in dem Sinne zu tun hat, dass es eine Einheit bildet mit den Fragen, ob



es richtig ist, dass unser Straf- und Untersuchungssystem weiterhin auf dem Vorrang der ausufernden Einzelhaft aufbaut und ob man in diesem Sinn weiterhin die baulichen Voraussetzungen hierfür schafft. Ich denke, diese Einzelinitiative könnte auch diesbezüglich zu einer sinnvollen Wende führen.

Im Grunde genommen gehe ich von einem neuen Faktum aus: Wir stehen vor einer liberalen Revision der Strafprozessordnung. Es wurde möglich, dass die Frage der Strafreform und der Strafprozessordnung nicht mehr eine Frage der Parteigrenzen ist, sondern eine Frage liberalen Schutzes der Betroffenen. Ich bin eigentlich überzeugt, dass das, was Anwälte formuliert haben in bezug auf die Strafprozessordnung, dass diese parteiüberschreitende Einigung vielleicht nicht heute, aber in den nächsten Monaten möglich sein wird in bezug auf den Strafvollzug und den diffizilsten Bereich unseres Gefängniswesens, die Untersuchungshaft. In dem Sinne glaube ich, dass die Überweisung der vorliegenden Einzelinitiative heute die Weichen notwendigerweise in die richtige Richtung stellt.

S. Huggel (EVP, Hombrechtikon): Ein Teil der EVP-Fraktion wird diese Einzelinitiative auch unterstützen. Das Problem der Einzelhaft, meinen wir, gehört dringend neu überdacht. Die Gründe dazu haben Sie bereits ausgiebig gehört. Insbesondere den Ausführungen von Frau Schüepp können auch wir uns anschliessen. Wir wünschen vom Regierungsrat eine Prüfung dieser ganzen Problematik, und hierzu ist die vorläufige Unterstützung dieser Einzelinitiative nötig.

Schlussabstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 66 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum erreicht.

Die Einzelinitiative ist vorläufig unterstützt und geht an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

Das Geschäft ist erledigt.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.11.2011*]